

Beschlussesentwurf 2: Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter; Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 25 ff., 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. April 2020 (RRB Nr. 2020/668)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (neu)

² Die Gemeinden können für kommunale Wahlen und Abstimmungen die Stimmfähigkeit auf 16 Jahre senken.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ist wählbar, wer auf kantonaler Ebene stimmberechtigt ist. Die Wählbarkeit für 16 bis 18-Jährige Stimmfähige ist ausgeschlossen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

³⁾ BGS [113.111](#).

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.